

RS OGH 1997/12/17 9Ob2065/96h, 1Ob251/98p, 7Ob328/99g, 4Ob54/02y, 9Ob32/11p, 9Ob21/13y, 8ObA9/15d, 8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

HVertrG 1993 §25

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat dem Anspruch auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung nach § 25 HVG eine typischerweise gegebene und daher vermutete Äquivalenzstörung zugrunde gelegt. Die besondere Vergütung soll die das Vertragsverhältnis überdauernden Vorteile, die dem Geschäftsherrn aus der vom Handelsvertreter zugeführten Kundschaft bleiben, abgelten. Eine missbräuchliche Ausbeutung der Tätigkeit des kundenzuführenden Handelsvertreters soll verhindert werden. Hier: Analoge Anwendung auf einen Vertragshändler (Kraftfahrzeug) gegenüber der Marktmacht internationaler Automobilkonzerne.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 2065/96h

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 Ob 2065/96h

- 1 Ob 251/98p

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 251/98p

nur: Der Gesetzgeber hat dem Anspruch auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung nach § 25 HVG eine typischerweise gegebene und daher vermutete Äquivalenzstörung zugrunde gelegt. Die besondere Vergütung soll die das Vertragsverhältnis überdauernden Vorteile, die dem Geschäftsherrn aus der vom Handelsvertreter zugeführten Kundschaft bleiben, abgelten. (T1) Beisatz: An diese Wertung hat auch die analoge Anwendung des § 25 HVG auf Vertragshändler anzuknüpfen. (T2)

- 7 Ob 328/99g

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 328/99g

- 4 Ob 54/02y

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 54/02y

Auch; Beisatz: Hier: § 24 HVertrG. (T3)

- 9 Ob 32/11p

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 Ob 32/11p

Auch; nur: Der Ausgleichsanspruch soll das Vertragsverhältnis überdauernde Vorteile, die dem Unternehmer aus

der vom Handelsvertreter zugeführten Kundschaft bleiben, abgelten. (T4)

- 9 Ob 21/13y
Entscheidungstext OGH 31.07.2013 9 Ob 21/13y
Vgl; nur T4
- 8 ObA 9/15d
Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 ObA 9/15d
Vgl auch; nur T4; Veröff: SZ 2015/41
- 8 ObA 59/15g
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 ObA 59/15g
Auch; nur T4
- 10 Ob 55/16k
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 Ob 55/16k
Auch
- 9 Ob 44/18p
Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 Ob 44/18p
nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109283

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at